



**Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes  
zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“  
(BT-Drucksache 15/1544)  
8. Dezember 2004**

Der Deutsche Familienverband begrüßt und unterstützt ausdrücklich den fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an. Der Antrag bietet die Chance, über Parteigrenzen hinweg und ohne Tabus über neue Wege der politischen Entscheidungsfindung zu diskutieren und entspricht – auch wenn in Einzelfragen und mit Blick auf die detaillierte Ausgestaltung noch weitere Konkretisierung erforderlich ist – wesentlichen Forderungen des Deutschen Familienverbandes zur Verwirklichung einer angemessenen politischen Beteiligung von Familien und zur Berücksichtigung der Interessen nachfolgender Generationen.

Obwohl das Grundgesetz in Artikel 6 die Familie unter einen besonderen staatlichen Schutz stellt, haben sich die Lebensverhältnisse der Familien in den letzten Jahrzehnten im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung kontinuierlich verschlechtert. Die Benachteiligung von Familien im Steuer- und Sozialversicherungsrecht wurde bereits mehrfach vom Bundesverfassungsgericht angeprangert – eine Besserung ist trotz der immer konkreter werdenden verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in Sicht, von einer tatsächlichen, über den Nachteilsausgleich hinaus gehenden Familienförderung ganz zu schweigen.

Wie die Antragsteller sieht auch der Deutsche Familienverband eine Grundursache für diese Fehlentwicklungen in der mangelhaften politischen Einflussnahme, die Kindern und Eltern im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Interessengruppen möglich ist. In einer Demokratie orientieren sich politische Entscheidungen nicht nur an Sachüberlegungen, sondern auch und vor allem an der Wählerwirksamkeit. Weder Kinder noch Eltern besitzen in diesem Rahmen den politischen Einfluss, der ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gerecht wird. Ein Wahlrecht von Geburt an ist zwar keine Garantie für eine bessere Familienpolitik – aber Kinder und ihre Eltern würden damit zu einem Wählerpotential, das keine Partei vernachlässigen kann, wenn sie

erfolgreich sein will.

Tatsächlich gehen die Defizite in der politischen Vertretung und die Zielsetzungen einer Wahlrechtsreform über diese familienpolitischen Erwägungen sogar weit hinaus und verweisen auf das grundsätzliche Demokratiedefizit, das sich aus dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen vom Wahlrecht ergibt. Obwohl Kinder von langfristigen politischen Entscheidungen in besonderer Weise betroffen sind und ein Fünftel der Bevölkerung stellen, sind sie bislang von der politischen Willensbildung ausgeschlossen, weil das Wahlrecht, anders als die mit der Geburt beginnende Rechtsfähigkeit, laut Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz nur volljährigen Staatsbürgern zugestanden wird. Als Rechtfertigung für diese Beschränkung wird darauf verwiesen, dass das Wahlrecht von Erkenntnisstand und Wissensstand abhängt. Beim Wahlrecht handelt es sich jedoch um ein grundrechtsähnliches Recht, und Grundrechte gelten für jeden Menschen unabhängig von seiner Mündigkeit – zu Recht wird schließlich auch bei erwachsenen Wählern nicht danach gefragt, ob sie die Folgen ihrer Stimmabgabe wirklich beurteilen können. Die Folge dieser mangelnden Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die politische Willensbildung ist eine stark gegenwartsorientierte Politik, die aus Angst vor der Reaktion der Wähler zu oft vor kurzfristig schmerzhaften, aber langfristig notwendigen Entscheidungen zurück schreckt und Belastungen auf nachfolgende Generationen verschiebt. Angesichts der demographischen Entwicklung ist zu befürchten, dass sich diese Tendenz noch weiter verstärken wird.

Zwar existieren beispielsweise mit Kinderparlamenten etc. bereits Modelle der politischen Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Im Sinne einer politischen Einflussnahme, die politischen Entscheidungsdruck schafft, bleiben sie aber letztlich unverbindlich. Auch bei einer Herabsetzung der Wahlaltersgrenze in Artikel 38 Absatz 2 GG beispielsweise auf das 16. oder 14. Lebensjahr blieben weite Bevölkerungskreise vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Einführung eines Wahlrechts von Geburt an durch Änderung des Artikels 38 GG zeigt dagegen eine Möglichkeit auf, die bestehenden Defizite grundsätzlich zu überwinden, das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl durch die Einbeziehung aller Staatsbürger zu verwirklichen und Kindern und ihren Eltern politische Entfaltungsräume und Mitwirkungsmöglichkeiten zu sichern.

Die dafür vorgeschlagene treuhänderische Wahrnehmung des Wahlrechts durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter der Kinder orientiert sich an der in § 1 BGB verankerten Rechtsfähigkeit, die mit der Vollendung der Geburt beginnt, auch wenn die volle Geschäftsfähigkeit erst mit der Volljährigkeit beginnt. Anders als bei einem Pluralwahlrecht, das mehrere Stimmen für die Eltern vorsieht, liegt das Wahlrecht also bei den Kindern, nur die

Wahlausübung obliegt den Eltern, bis die Kinder alt genug sind. Die vorgeschlagene Treuhänderschaft der Eltern entspricht der in § 1626 BGB verankerten Treuhänderrolle der Eltern als Personensorgeberechtigte, die die Rechte des Kindes in dessen Interesse wahrnehmen und dabei dessen wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen.

Natürlich wird nicht in jedem einzelnen Falle garantiert sein, dass Eltern immer im Interesse ihrer Kinder und im Sinne einer zukunftsorientierten Politik wählen – ebenso wenig wie jeder Kinderlose per se zukunftsvergessen und egoistisch zur Wahlurne geht. Die Erfahrung spricht jedoch dafür, dass Eltern die optimalen Interessenvertreter ihrer Kinder sind, wie es ihnen auch im Artikel 6 des Grundgesetzes zugestanden und abverlangt wird, und sich bei der Wahlentscheidung am Interesse ihrer Kinder orientieren, wie sie es jetzt schon bei weitreichenden Entscheidungen tun, zum Beispiel bei der Wahl des Bildungswegs oder der Wahrung von Eigentumsrechten.

Neben der – letztlich mit Blick auf das vorliegende Modell unbegründeten – Angst vor einem faktischen „Mehrstimmenwahlrecht“ für Eltern fürchten Gegner eines Wahlrechts von Geburt an vor allem einen Verstoß gegen das Prinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahl. Dieser Einwand ist zwar ernst zu nehmen, muss jedoch aus Sicht des Deutschen Familienverbandes, der dabei von einer wachsenden Zahl von Rechtsexperten unterstützt wird, differenziert gesehen werden. Zum einen gibt es bereits heute im Wahlrecht Stellvertreterregelungen, die den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit durchbrechen, wie die Briefwahl oder die Wahlhelfer bei alten oder behinderten Menschen. Zum anderen ist der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit, verstanden als striktes Gebot der Differenzierung von Wahlrecht und Wahlausübungsrecht, anders als die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl nicht im Grundgesetz verankert, sondern nur im Bundeswahlgesetz, das damit einen Missbrauch zum Beispiel durch den Kauf von Wählerstimmen vermeiden will. Falls eine Abwägung zwischen strenger Höchstpersönlichkeit bei Verzicht auf das Wahlrecht für ein Fünftel der Staatsangehörigen und einer Wahlrechtserweiterung auf alle Staatsbürger getroffen werden muss, müssen diese Überlegungen zumindest angemessen berücksichtigt werden.

In der Gesamtschau stellt das vorgeschlagene Wahlrecht von Geburt an aus Sicht des Deutschen Familienverbandes einen gangbaren Weg dar, der zwar weiterer Konkretisierung bedarf und durch einfachgesetzliche Regelungen zur praktischen Ausgestaltung ergänzt werden muss, aber grundsätzlich den in der Verfassung verbrieften Wahlrechtsgrundsätzen genügen kann, ja sie durch die Ausweitung des Wahlrechts auf alle Staatsbürger überhaupt erst verwirklicht.

Selbstverständlich erfordert eine Änderung des Wahlrechts als Kernbestandteil unserer Demokratie eine ausführliche Diskussion über Chancen und mögliche Probleme und einen breiten Meinungsbildungsprozess, der auch Ängste in der Bevölkerung aufgreift und ernst nimmt.

Der Deutsche Familienverband warnt aber davor, sich dadurch grundsätzlich von der Beschäftigung mit einem Thema abschrecken zu lassen, das eine intensive und ernsthafte Debatte verdient. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch darauf, dass das Wahlrecht in seiner jetzigen Form selber die Folge einer mehrstufigen Entwicklung von einem ursprünglich sehr exklusiven Recht der Wenigen hin zu einer Demokratie ist, in der alle (volljährigen) Menschen gleich viel gelten, unabhängig von ihrem Besitz, ihrem Stand und ihrem Geschlecht. Keine dieser Änderungen war zu ihrer Zeit unumstritten.

Ein Wahlrecht von Geburt an, das stellvertretend und treuhänderisch durch die Eltern wahrgenommen wird, bietet die Chance, dass die Interessen der Kinder und der Eltern, die für sie Verantwortung tragen, bei wichtigen politischen Entscheidungen über die Zukunft der Gesellschaft stärker berücksichtigt werden. Es gibt damit der Zukunft eine Stimme. Schritte, auch ungewöhnliche und neue Schritte, die der nachfolgenden Generation und den für sie verantwortlichen Eltern eine höhere politische Bedeutung geben und der zunehmenden Zukunfts- und Familienvergessenheit der Politik gegensteuern, sind nicht nur im Interesse von Kindern und Eltern, sondern im langfristigen Interesse der ganzen Gesellschaft.

Berlin, 08.12.2004